



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

19. Wahlperiode - 97. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. November 2020, 10:00 Uhr,  
im Plenarsaal des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Abg. Kathrin Bockey (SPD) stellvertretende Vorsitzende  
Abg. Tim Brockmann (CDU)  
Abg. Lukas Kilian (CDU)  
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)  
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)  
Abg. Thomas Rother (SPD)  
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)  
Abg. Lars Harms (SSW)

**Weitere Abgeordnete**

Abg. Stefan Weber (SPD)  
Abg. Jörg Hansen (FDP)  
Abg. Claus Schaffer (AfD)

**Fehlende Abgeordnete**

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>Mündliche Anhörung:</b>	<b>4</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2118	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/4576	
<b>2. Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes</b>	<b>27</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2381	
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein</b>	<b>28</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/2496	
<b>4. Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen - sexualisierte Gewalt im Fokus</b>	<b>29</b>
Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2508	
<b>5. Öffentliches Zeigen von Reichskriegsflaggen unterbinden</b>	<b>30</b>
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2490 (neu)	
<b>Reichskriegsflaggen als Symbole verfassungsfeindlicher Demonstrationen unterbinden</b>	<b>30</b>
Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2535	
<b>6. Beschlüsse der 32. Veranstaltung „Altenparlament“</b>	<b>31</b>
Schreiben des Präsidenten des Landtags vom 30. September 2020 Umdruck 19/4739	
<b>7. Verschiedenes</b>	<b>32</b>

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Bockey, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

### **Mündliche Anhörung:**

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 19/2118](#)

(überwiesen am 17. Juni 2020)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
[Umdruck 19/4576](#)

hierzu: [Umdrucke 19/4263](#), [19/4292](#), [19/4300](#), [19/4310](#), [19/4333](#),  
[19/4337](#), [19/4342](#), [19/4443](#), [19/4455](#), [19/4457](#),  
[19/4490](#), [19/4491](#), [19/4492](#), [19/4493](#), [19/4494](#),  
[19/4495](#), [19/4496](#), [19/4497](#), [19/4506](#), [19/4507](#),  
[19/4508](#), [19/4509](#), [19/4510](#), [19/4577](#), [19/4578](#),  
[19/4610](#), [19/4613](#), [19/4618](#)

### **Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

[Umdruck 19/4578](#)

(über Videokonferenz)

Herr Dr. Aden, Professor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, verweist auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4578](#). Er geht in seinem Vortrag auf den neu einzufügenden § 181 a - Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen - sowie auf die fehlenden Regelungen zur Kennzeichnung von Polizeibediensteten in Einsätzen und zur Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer polizeilicher IT-Systeme ein.

Herr Dr. Fährmann, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, greift aus der schriftlichen Stellungnahme die Erweiterung des § 181 - Identitätsfeststellung - und in diesem Zusammenhang die Einführung sogenannter Kontrollquittungen sowie den neu einzufügenden § 184 a - Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte - heraus.

\* \* \*

Auf eine Frage der Abg. Touré antwortet Herr Dr. Aden, Kontrollquittungen würden beispielsweise in Schottland und auch in verschiedenen Teilen der USA, etwa in New York, schon seit mehr als zehn Jahren ausgegeben. Sicherheitsprobleme seien damit nicht verbunden. Mithilfe dieses Instruments könnten Kontrollen im Nachhinein besser beurteilt werden. So könne die Polizei bei ihrer täglichen Arbeit gezielter nachsteuern, wenn sich herausstelle, dass generell zu viele Kontrollen stattfänden oder dass bestimmte Gruppierungen immer wieder kontrolliert würden.

Der Gesetzgeber müsse darauf achten, nicht zu viele Tatbestände zu schaffen, bei denen kontrolliert werden könne, ohne dass eine konkrete Gefahr gegeben sei. In diesem Zusammenhang erwähne er nur die neue Regelung zu den Verkehrswegen und den sogenannten kriminalitätsbelasteten Orten. Er sei der Auffassung, dass derartige Vorschriften nicht erforderlich seien. Vielmehr müsse in diesen Fällen mit Lagebildern gearbeitet werden, in denen festgelegt sei, welche Risiken an bestimmten Orten bestünden. Darauf aufbauend sei ein Kontrollkonzept zu entwickeln, in dem dargelegt werde, von wem welche Gefahren ausgingen und wer insofern kontrolliert werden dürfe. Die Polizei müsse, auch unter Anleitung der Politik, regelmäßig überprüfen, von wem überhaupt Gefahren ausgingen und wie die jeweiligen Personen identifiziert werden könnten. Die meisten Polizistinnen und Polizisten gingen sicherlich verantwortungsvoll mit derartigen Instrumenten um und diskriminierten auch niemanden. Die Vergangenheit habe allerdings auch gezeigt, dass einige offensichtlich nicht in der Lage seien, gewissenhaft damit umzugehen.

Herr Dr. Fährmann ergänzt, in einer Studie sei herausgearbeitet worden, dass nach der Einführung der Kontrollquittung zwar weniger kontrolliert worden, die Zahl der Verhaftungen dennoch gleichgeblieben sei. Die Polizei gehe dann wohl gezielter vor und reflektiere auch intensiver, welche Personen letztendlich kontrolliert würden.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts, das sich mit grenzüberschreitendem Fahrraddiebstahl befasst habe, sei herausgefunden worden, dass eine Schleierfahndung bei der Aufklärung dieses Falles keine Rolle gespielt habe, weil hinter grenzüberschreitender Kriminalität oft organisierte Strukturen steckten, die mit einzelnen anlasslosen Personenidentifikationen nicht festgestellt werden könnten. Im Falle organisierter krimineller Strukturen müsse die Polizei umfassender ermitteln, größere Ermittlungsgruppen bilden und auch auf Maßnahmen wie Telekommunikationsüberwachung, Observationen und so weiter zurückgreifen.

### **Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Schleswig-Holstein**

[Umdruck 19/4508](#)

Herr Jäger, Landesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Schleswig-Holstein, gibt einen groben Überblick über die Stellungnahme der GdP, [Umdruck 19/4508](#).

### **Deutsche Polizeigewerkschaft im Deutschen Beamtenbund, DPoIG - Landesverband Schleswig-Holstein**

[Umdruck 19/4455](#)

Herr Gronau, Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, spricht die in der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4455](#), aufgeführten Aspekte an. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass die Deutsche Polizeigewerkschaft den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bezüglich der Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen (Umdruck 19/4576) ausdrücklich unterstütze.

\* \* \*

Auf eine Frage des Abg. Brockmann zum Einsatz von Bodycams legt Herr Jäger dar, in Schleswig-Holstein sei ein Probelauf mit Bodycams durchgeführt worden, der ausschließlich für den öffentlichen Verkehrsraum legitimiert gewesen sei. In Teilen habe es dann aber eine Art Nachteile gegeben und Kolleginnen und Kollegen hätten wohl auch in Wohnungen gefilmt. Nach seinem Kenntnisstand sei im Saarland eine Regelung vorgesehen, wonach Polizistinnen und Polizisten in Wohnungen ebenfalls filmen dürften, weil es auch im privaten Raum immer wieder zu kritischen Situationen komme. Die Aufzeichnungen dürften anschließend aber nur auf einen richterlichen Beschluss hin verwendet werden. Den Weg, den das Saarland hier einschlage, empfehle er auch für Schleswig-Holstein.

Auf die Frage der Abg. Touré, ob es sinnvoll sei, dass auch Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise Betroffene die in einem Einsatz befindlichen Polizistinnen und Polizisten dazu auffordern könnten, ihre Bodycams einzuschalten, betont Herr Jäger, dies sei nach seinem Dafürhalten sehr schwierig. Schon jetzt würden Polizeikräfte im öffentlichen Verkehrsraum von Bürgerinnen und Bürgern immer wieder dazu aufgefordert, bestimmte Vorkommnisse zu filmen. Er stehe auf dem Standpunkt, dass ausschließlich die Polizistinnen und Polizisten, die dieses Einsatzmittel bei sich führten, die Entscheidung darüber herbeiführen sollten, ob es eingeschaltet sei. Schließlich bestehe auch die Grundannahme, dass Polizeikräfte stets rechtmäßig handelten. Insofern sei es weder praktikabel, noch passe es mit dem Bild einer rechtsstaatlich agierenden Polizei zusammen, wenn Bürgerinnen und Bürger von Polizistinnen und Polizisten fordern könnten, bestimmte Bereiche oder Geschehnisse zu filmen.

Herr Gronau fügt hinzu, bei dem Probelauf sei immer wieder die Erfahrung gemacht worden, dass die Polizistinnen und Polizisten dazu aufgefordert worden seien, die Bodycams einzuschalten, um polizeiliches Einsatzhandeln zu dokumentieren. Es dürfe nicht vergessen werden, was es für die Polizeieinsatzkräfte bedeute, wenn jegliche Amtshandlung per Video dokumentiert werde, und dass seitens der Bürgerinnen und Bürger auch immer der Vorwurf eines selektiven Einsatzes von Bodycams mitschwingt. Dennoch sollte dieses Einsatzmittel in die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes aufgenommen werden, weil es die Beziehung zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei verbessern könne. An der einen oder anderen Stelle berge es aber durchaus auch Gefahren.

Abg. Dr. Dolgner erkundigt sich, ob es sinnvoll sei, sich im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung künftig auf die Speicherung von IP-Adressen zu beschränken und auch den Speicherzeitraum deutlich zu begrenzen, beispielsweise auf zwei oder vier Wochen.

Herr Jäger zeigt auf, er sehe sich jetzt außerstande, im Detail darzulegen, welche Daten wie viele Tage beziehungsweise Wochen gespeichert werden sollten. Es könne aber sicherlich ein Austausch über die jeweiligen Modalitäten stattfinden. Er antwortet auf Fragen des Abg. Peters, eine Zurverfügungstellung des gewonnenen Bildmaterials an Betroffene sei seiner Ansicht nach unter bestimmten Bedingungen durchaus vorstellbar.

Wenn Polizeikräfte zu einem Einsatz in eine Wohnung gerufen würden, beispielsweise wegen einer Lärmbelästigung, und bereits im Vorfeld Erkenntnisse darüber vorlägen, dass eine Eskalation zu befürchten sei, dann könne aus der Sicht der GdP der Einsatz einer Bodycam nach

der Bewertung der Gefahrenlage sehr wohl ein probates Mittel sein, um in einer solchen Situation zur Schlichtung beizutragen.

Auf eine Frage des Abg. Hansen führt Herr Jäger aus, Situationen könnten sich aus dem öffentlichen Raum in Wohnungen hinein entwickeln, sich aber auch schon von Beginn an in geschlossenen Räumen abspielen. Solche Lagen seien rechtlich schwierig zu bewerten, zumal dann auch noch ein anderer, gegebenenfalls verschärfter Gefahrengrad definiert werden müsse. Die Polizistinnen und Polizisten müssten in solchen Fällen entscheiden, ob sie die Bodycam weiterhin nutzen oder nicht. Die GdP habe in der schriftlichen Stellungnahme einen entsprechenden Vorschlag zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen unterbreitet.

Herr Gronau weist darauf hin, dass es in derartigen Situationen nicht darum gehe, in der Wohnung Beweismittel gegen den Wohnungsinhaber zu sichern, dessen Wohnung polizeilicherseits auszuspionieren oder Bildaufzeichnungen von der Wohnung zu machen, die anschließend für andere Zwecke genutzt würden. Vielmehr gehe es darum, die Bodycam als möglicherweise allerletztes Mittel zu nutzen, um eine unmittelbar bevorstehende Gewalteskalation zu verhindern. Dies diene dem Schutz sowohl der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten als auch des Wohnungsinhabers, der sich häufig in einer emotionalen Ausnahmesituation befinde. Er könne dann sein Verhalten gegenüber der Polizei reflektieren, den eingeschlagenen Weg verlassen und sich in den Bereich der Deeskalation mit der Polizei begeben. Wenn davon ausgegangen werde, dass eine Bodycam zumindest in einer bestimmten Anzahl von Fällen eine deeskalierende Wirkung habe, dann wäre es nicht gut, sie in geschlossenen Räumen nicht einsetzen zu können, obwohl dies vielleicht hilfreich gewesen wäre.

Abg. Harms wirft die Frage auf, ob es nicht angebracht wäre, bei der Nutzung von Bodycams nicht zwischen dem Einsatz in Wohnungen und im öffentlichen Raum zu differenzieren und die anschließende Nutzung des Bildmaterials aus Wohnungen unter einen Richtervorbehalt zu stellen, damit dem Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) Genüge getan werde.

Herr Jäger meint, dies wäre sicherlich einfacher, aber aus der Sicht der GdP nicht zulässig, weil Artikel 13 GG eine besondere Schutzfunktion habe.

Herr Gronau äußert, Bodycams - egal ob im öffentlichen Raum oder in Wohnungen - würden eingesetzt, um eine Person davon zu überzeugen, eine begonnene Eskalationsspirale wieder



zu verlassen. Er könne es nur begrüßen, wenn die Polizei selbst beziehungsweise ein Staatsanwalt entscheiden dürfe, ob Bildmaterial aus Wohnungen anschließend verwendet und ausgewertet werden dürfe, oder wenn dies einem Richtervorbehalt unterworfen werde.

Abg. Schaffer schließt sich dieser Auffassung an. Er hebt hervor, es dürfe nicht vergessen werden, dass das Bildmaterial im Rahmen der Gefahrenabwehr entstehe und erst dann einer Verwendung zugeführt werden dürfe, wenn weitere Maßnahmen folgten. Bei der Strafverfolgung, zum Beispiel bei Widerstandshandlungen, tätlichen Angriffen, Körperverletzungs-, Beleidigungs- oder ähnlichen Delikten, müsse das entstandene Bildmaterial ohnehin rechtlich umgewidmet und könne dann durchaus eine höhere Hürde eingezogen werden.

### **Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung**

[Umdruck 19/4759](#)

Herr Dr. Fischer, Professor für Polizei- und Verwaltungsrecht, Öffentliches Dienstrecht und Eingriffsrecht an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, referiert zu der Überarbeitung der Aufgabennormen, zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz von Veranstaltungen und staatlichen Einrichtungen, zu der Befugnisnorm zum Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte, zu der Erweiterung der Befugnis zum Schusswaffengebrauch gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, sowie zu der Normierung des finalen Rettungsschusses. Er verweist im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4759](#).

### **Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Professor em. am**

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

[Umdruck 19/4337](#)

Herr Dr. Schmidt-Jortzig, emeritierter Professor am Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der CAU zu Kiel, führt aus, die allgemeine Abwägungslage, die sich für Grundrechtseingriffe sowohl im Bereich des Datenschutzes als auch bei der direkten Gefahrenabwehr ergebe, müsse im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs neu austariert werden. Alles, was der Polizei mit den neuen Vorschriften auferlegt und diesbezüglich an Nachprüfbarkeit verlangt werde, bedeute eine Erschwerung bei der Erfüllung der Aufgaben, weil mehr Aufmerksamkeit auf diese Aspekte zu legen sei. Dies müsse auch hinsichtlich des verfassungsmäßigen Verhältnismäßigkeitsausgleichs zwischen Eingriff und Ziel neu und überhaupt ernsthafter bedacht

werden. Der Gesetzgeber könne der Polizei nicht ohne Weiteres zusätzliche Pflichten auferlegen und glauben, dass der Leistungsvollzug bei unverändertem Personalbestand dann gleich effektiv bleiben werde. In diesem Zusammenhang sei eine ehrlichere und auch praxisgerechtere Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich.

Nachdem er kurz auf den Aspekt des sogenannten finalen Rettungsschusses in seiner schriftlichen Stellungnahme eingegangen ist, führt er zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aus, die Verwendung von Vertrauenspersonen ausdrücklich in einer gesetzlichen Regelung vorzusehen, nämlich in dem neuen § 185 c, sei sowohl rechtspolitisch als auch verfassungssystematisch begrüßenswert und auch mutig, weil damit Neuland betreten werde. Der Eingriff in das Grundrecht des Datumsbezogenen, also demjenigen, von dem das Datum stamme, das dann zur Information werde und weitergereicht werde, sei sowohl beim Einsatz von Vertrauenspersonen als auch beim Einsatz von verdeckten Ermittlern gleich. Eine Vertrauensperson verhalte sich gegenüber einem Datumsbezogenen immer rechtswidrig, weil dieser der Weitergabe von Informationen nicht zugestimmt habe. Daran ändere sich selbst dann nichts, wenn im Innenverhältnis zwischen der Vertrauensperson und der Polizei möglicherweise ein förmlicher Auftrag zur Beschaffung von Daten erteilt worden sei.

Die Bestimmung in dem vorliegenden Änderungsantrag regele das Verhältnis zwischen der Vertrauensperson und der Polizei. Dass per Auftrag eingesetzte Vertrauenspersonen Daten ausschließlich mit Mitteln erheben dürften, die auch der Polizei gestattet seien, sei nur konsequent und richtig. Die Vorschrift, dass ein Mitglied der Führungsebene einer Partei, gegen die die Bundesregierung, der Bundestag, der Bundesrat oder die Regierung des Landes Schleswig-Holstein ein Verbotsverfahren betreibe, nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden dürfe, sei im Polizeirecht sicherlich richtig angesiedelt, könnte aber seiner Meinung nach auch in die Vorschriften über die Nachrichtendienste aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sei ein beachtlicher Schritt zur Verbesserung der polizeirechtlichen Situation in Schleswig-Holstein und berücksichtige auch die neueren technischen Entwicklungen sowie die Gefährdungslage im Land. Es sei selbstverständlich, dass der Staat in Bezug auf die Entwicklung der Gefahrenlagen immer nachzurüsten habe, wenn er seiner Aufgabe, für öffentliche Sicherheit zu sorgen, effektiv nachkommen wolle. Der Gesetzentwurf sei, auch wenn er vielleicht nur ein Zwischenschritt sei, in seinen Augen insgesamt gelungen.

\* \* \*

Abg. Rossa legt dar, die Kritik, die Herr Dr. Fischer an der vorgesehenen Regelung bezüglich des finalen Rettungsschusses geäußert habe, teile er nicht, weil die entsprechende Vorschrift die Einschränkung enthalte, dass die Befugnis zur Abgabe des finalen Rettungsschusses nicht über die strafrechtlichen Rechtsfertigungsgründe des Strafgesetzbuchs hinausgehen dürfe. Die Polizistin oder der Polizist habe nach wie vor die Verantwortung, im Einzelfall zu prüfen, ob ihr beziehungsweise sein Handeln gerechtfertigt sei. Dadurch werde sichergestellt, dass das Strafrecht und das Landesverwaltungsgesetz nicht auseinanderliefen. Schließlich könne es nicht angehen, dass etwas durch das Landesverwaltungsgesetz erlaubt werde, was durch das Strafgesetzbuch verboten sei und auch nicht gerechtfertigt werden könne. Seiner Ansicht nach könnten mit dieser Beschränkung die Befürchtungen von Herrn Dr. Fischer ausgeräumt werden, dass Polizeibeamtinnen und -beamte leichtfertig tödlich wirkende Schüsse abgeben dürften.

Herr Dr. Fischer erwidert, es müsse strikt unterschieden werden zwischen der Frage, ob etwas für den Staat in Gestalt von Polizeibeamtinnen und -beamten erlaubt sei, und der Frage, ob das, was da getan werde, strafrechtlich relevant sei oder nicht. Aus staatlicher Sicht seien allein die Befugnisnormen einschlägig. Die Landesregierung schlage mit dem Gesetzentwurf vor, dass ein finaler Rettungsschuss ausschließlich dann abgegeben werden dürfe, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben sei. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, was die Formulierung „Gefahr für Leib oder Leben“ eigentlich bedeute. Gerade weil es hierbei um schwerwiegende Grundrechtseingriffe gehe, müsse dieser Passus zumindest so eindeutig wie in anderen Landespolizeigesetzen formuliert werden. Wenn der Gesetzentwurf bezüglich des § 258 in der vorliegenden Fassung verabschiedet werde, sei die Eingriffsschwelle für den finalen Rettungsschuss niedriger als in allen anderen Landespolizeigesetzen.

Abg. Rossa entgegnet, hinsichtlich der Ermächtigungsnorm für den finalen Rettungsschuss werde auf Rechtfertigungs- und nicht auf Entschuldigungsgründe Bezug genommen, weil die Polizistinnen und Polizisten geschützt werden sollen. Unter anderem die GdP habe diesen Wunsch an die Politik herangetragen. Bekanntermaßen seien tödliche Rettungsschüsse auch schon in der Vergangenheit ohne entsprechende gesetzliche Grundlage abgegeben worden. Es müsse das Bewusstsein geschärft werden, dass keine Polizistin und kein Polizist, um Leib

oder Leben zu schützen, auch nach der in Rede stehenden Rechtsgrundlage nicht mehr tun dürfe als das, was ihr oder ihm nach dem Strafgesetzbuch gestattet sei.

Auf eine entsprechende Anmerkung von ihm zu dem Einsatz von Vertrauenspersonen erklärt Herr Dr. Schmidt-Jortzig, rein informationsrechtlich gebe es in diesem Spannungsfeld vier Figuren, nämlich den sogenannten Datumsbezogenen, denjenigen, der das Datum erhebe, denjenigen, der aus dem Datum eine Information mache, und schließlich denjenigen, der diese Information entgegennehme. Die Vertrauensperson erhebe in diesem Fall das Datum, mache eine Information daraus und gebe sie weiter. Dass die Polizei mithilfe einer Vertrauensperson Daten erhebe, sei in Ordnung. Dies sei eine Ermächtigungsnorm. Für den Datumsbezogenen habe dies zunächst keinerlei Auswirkungen, weil ihm gegenüber nur die Vertrauensperson tätig werde. Insofern habe der Datumsbezogene im Wege des Rechtsschutzes zwei Möglichkeiten. Er könne sich zum einen im Verwaltungsrechtswege gegenüber der Polizei beschweren, wenn er Kenntnis von dem Vorgang erlange. Zum anderen könne er versuchen, sich gegenüber der Vertrauensperson im Zivilrechtsweg durchzusetzen, was allerdings eine reichlich theoretische Überlegung sei. Er halte diese Vorschrift nach wie vor für eindrucksvoll, richtig und mutig, weil Schleswig-Holstein damit künftig ein Alleinstellungsmerkmal unter den Ländern haben werde. Er rege allerdings an, Überlegungen dahin gehend anzustellen, diese Regelung auch auf Nachrichtendienste auszuweiten.

Vom Abg. Peters nach den ursprünglich vorgesehenen Änderungen der §§ 162 und 163 gefragt, wozu es seitens der Richterverbände, der Anwaltschaft und der Strafverteidiger Kritik gegeben habe, weil in dieser Konstruktion eine Vermischung zwischen repressivem Strafrecht und präventivem Recht stattgefunden habe, antwortet Herr Dr. Fischer, alle Landespolizeigesetze kennen die entsprechenden Begrifflichkeiten. Dabei gehe es um das Vorfeld einer Gefahr. Dies betreffe das Gefahrenabwehrrecht und nicht die Strafverfolgung. Die Kritik entzündete sich an der Formulierung „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten“ in einigen Gesetzen, die schon eine Vermischung von präventivem und repressivem Ansatz deutlich mache. Für die Strafverfolgung habe nicht das Land die Kompetenz, sondern der Bund, soweit er davon Gebrauch gemacht habe. Die Frage, wie weit er davon Gebrauch gemacht habe, sei umstritten.

Es sei sicherlich nicht falsch, in diesem Zusammenhang von einer „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ zu sprechen. Seiner Meinung nach könne aber auch eine andere Begrifflichkeit gewählt werden. Wichtig sei allerdings seines Erachtens, in den Aufgabennormen auf das Vorfeld einer Gefahr abzustellen. Alle anderen Länder hätten diesbezüglich mehr oder

weniger gute Regelungen gefunden. Die Formulierungen seien, bis auf Nuancen, in allen Ländern nahezu gleich. Auf die Formulierungen von Niedersachsen und Bremen lasse sich sicherlich gut aufbauen. Der Wortlaut im Ursprungsentwurf sei zum Teil schon innovativer gewesen als die alten Regelungen und auch nicht verfassungswidrig. Dadurch werde die Aufgabennorm an die bestehenden Befugnisse angepasst.

Herr Jäger schließt sich diesen Ausführungen an. Er bringt zum Ausdruck, der GdP habe die entsprechende Formulierung in dem Ursprungsentwurf wesentlich besser gefallen, weil die Aufgabennormierung und die tatsächlichen Ermächtigungen besser zusammenpassten.

Auf eine Frage des Abg. Brockmann zum Einsatz von Bodycams in Wohnungen veranschaulicht Herr Dr. Fischer, diesbezüglich sei momentan in den verschiedenen Landespolizeigesetzen viel im Fluss. Wenn er richtig informiert sei, werde das Land Bremen den Einsatz von Bodycams in Wohnungen zulassen. In Nordrhein-Westfalen existiere bereits eine solche Regelung. Auch im Saarland solle der Einsatz von Bodycams in Wohnungen künftig möglich sein. Die jeweiligen Regelungen berücksichtigten in der Befugnisnorm eine höhere Eingriffsschwelle, um die Bodycams in Wohnungen einschalten zu dürfen.

### **Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände**

#### [Umdruck 19/4457](#)

Frau Zempel, Dezernentin bei der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, äußert sich im Wesentlichen im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4557](#), und verweist auf den Vorschlag, den kommunalen Ordnungsdiensten im Zuge der anstehenden Gesetzesänderung mehr Rechte einzuräumen.

Des Weiteren hebt sie hervor, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände betrachte schon seit einigen Jahren mit großer Sorge, dass aufgrund der Personalsituation in der Landespolizei mehr Aufgaben auf die kommunalen Ordnungsbehörden zukämen. Wenn die Polizei mehr Aufgaben zu erledigen habe und der Personalbestand unverändert bleibe, ziehe sie sich insbesondere in größeren Städten auf ihre Kernaufgaben zurück. Viele Kommunen sähen sich daher mit der Frage konfrontiert, was getan werden müsse, um die Sicherheit und Ordnung weiterhin zu gewährleisten und - aktuell insbesondere auch wegen der Coronapandemie - Gesetze, Verordnungen und Rechtsvorschriften zu vollziehen. Kommunale Ordnungs-

dienste gebe es mittlerweile in Kiel, Neumünster und Lübeck. In Flensburg und auch in anderen größeren Städten werde schon seit etlichen Jahren sehr intensiv darüber diskutiert, einen kommunalen Ordnungsdienst einzuführen.

(Unterbrechung: 11:50 bis 11:57 Uhr)

### **Kommunaler Ordnungsdienst der Landeshauptstadt Kiel**

Herr Festersen, Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Kiel, legt dar, seiner Ansicht nach wäre es wünschenswert, dass auch kommunale Ordnungsdienste Bodycams einsetzen könnten, weil er sich davon eine deeskalierende Wirkung verspreche. Hinsichtlich der Zuverlässigkeitsprüfung schlage er vor, den Kreis allgemein auf städtische Bedienstete beziehungsweise zumindest auf Menschen im Vollzugsdienst zu erweitern.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Ordnungsdienste dürften keine Durchsuchungen gemäß § 202 LVerwG durchführen, sondern müssten dafür stets die Polizei rufen. Dies sei aus seiner Sicht für die Betroffenen ein schwerwiegenderer Eingriff, als wenn der kommunale Ordnungsdienst dies selbst machen dürfe.

Auch wünsche er sich in § 255 die Erweiterung der Befugnis zur Fesselung von Personen auf Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsdienste, weil sie häufig den gleichen Situationen ausgesetzt seien wie die Polizei, die Fesselungen aus Gründen des Selbstschutzes vornehmen dürfe.

Herr Wengel, Leiter des Kommunalen Ordnungsdienstes der Landeshauptstadt Kiel, fügt hinzu, Menschen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsdienste oder Dritte angriffen, dürften derzeit gefesselt werden. Die vorgesehene Regelung, dass nur Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte Fesselungen vornehmen dürften, verschlechtere somit die Stellung der Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsdienste.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes der Landeshauptstadt Kiel müssten aus ordnungspolitischer Sicht immer wieder auch vor dem Kieler Hauptbahnhof einschreiten, weil sich dort schwierige Klientel aufhalte. Auch würden sich Herumstehende mit

den Angesprochenen solidarisieren. Insofern spreche auch er sich für den Einsatz von Bodycams bei den kommunalen Ordnungsdiensten zur Deeskalation aus.

### **Kommunaler Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck**

Herr Hinsen, Innensenator der Hansestadt Lübeck, führt einleitend aus, der vorliegende Gesetzentwurf sei in vielen Punkten sehr gut, bleibe aber weit hinter dem zurück, was eigentlich notwendig sei, auch weil er sich sehr stark auf den Polizeibereich konzentriere. Schließlich gebe es in der Sicherheitsarchitektur des Landes Schleswig-Holstein auch im kommunalen Bereich einen großen Änderungsbedarf. Die Befugnisse von Polizei und Kommunen müssten in wichtigen Feldern stärker abgegrenzt werden.

Die Polizei ziehe sich aus bestimmten Bereichen, für die sie bislang zuständig gewesen sei, zurück und überlasse es ein Stück weit den Kommunen, sich darum zu kümmern. Insofern appelliere er an die Politik, diesen Prozess im Blick zu behalten und darauf einzuwirken. Tue sie dies nämlich nicht, werde sich die Polizei auch aus höchst sicherheitsrelevanten Bereichen zurückziehen und sie die Verantwortung auch dafür auf die Kommunen abschieben. In diesem Zusammenhang wolle er nur das Waffenrecht ansprechen. In der Vergangenheit habe der Ordnungsdienst Waffen eingesammelt und die Polizei habe sie zur Vernichtung nach Kiel gebracht. Sie habe diese Aufgabe jedoch nunmehr auf die Stadt Lübeck abgewälzt. Letztendlich habe ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes die Waffen mit seinem Privat-Pkw nach Kiel gefahren, um sie dort vernichten zu lassen. Die Polizei habe zweifelsohne das Recht, so zu handeln. Dies aber ungeordnet zu tun, stelle ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar.

Im Kommunalen Ordnungsdienst der Hansestadt Lübeck seien derzeit 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Wenn sich die Polizei sukzessive aus der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zurückziehe und sich künftig nur noch auf die Verfolgung von Straftaten konzentriere, müssten allein in Lübeck weitere 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt werden, um diesen Aufgaben nachzukommen.

Jede Polizistin und jeder Polizist absolviere eine mehrjährige Ausbildung, bevor er oder sie zum Einsatz auf die Straße dürften. Er fordere dies auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsdienste ein. Er stelle sich eine mehrjährige Ausbildung vor, die auf einer soliden Verwaltungsausbildung aufsetze und die auch einsatztaktische Elemente aus

der Polizeiausbildung beinhalte. Es gebe schon konkrete Vorschläge, wie ein Curriculum in diesem Bereich aussehen könnte.

Abschließend appelliere er daran, den Begriff der „öffentlichen Ordnung“ nach dem Vorbild nahezu aller anderen Länder wieder in das Landesverwaltungsgesetz einzuführen. Dies wäre ein klares Bekenntnis dazu, dass das Land und die Kommunen nicht gewillt seien, Verwahrlosungserscheinungen im öffentlichen Raum ohne Weiteres hinzunehmen, und auch ein deutliches Zeichen an die Rechtsprechung, die den Kommunen in zahlreichen Punkten sehr viele Restriktionen auferlege.

Frau Wöhlk, Leiterin des Ordnungsamtes der Hansestadt Lübeck, ergänzt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Ordnungsdienste, die tagtäglich auf den Straßen der jeweiligen Städte unterwegs seien und immer wieder auch in gefährliche Situationen gerieten, brauchten zu ihrer Sicherheit bestimmte Befugnisse sowie eine Stärkung und Unterstützung durch das Landesverwaltungsgesetz.

### **Bund Deutscher Kriminalbeamter - Landesverband Schleswig-Holstein**

[Umdruck 19/4509](#)

Herr Nietz, stellvertretender Vorsitzender des Landesverbands Schleswig-Holstein des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/4509](#), vor. Er spricht sich ebenfalls für die Verwendung von Bodycams auch in Wohnungen aus.

\* \* \*

Auf eine Frage des Abg. Brockmann zur Überwachung von Kommunikation erklärt Herr Nietz, aktuell sei eine Quellen-TKÜ, wie sie eigentlich erforderlich sei, aus technischen Gründen noch nicht möglich. Ohne eine entsprechende rechtliche Grundlage mache es auch wenig Sinn, im Haushalt Geld dafür bereitzustellen. Dennoch müsse man sich konzeptionelle Gedanken hierzu machen und auch technische Möglichkeiten dafür sondieren. Die Zahl der Fälle, in denen ein sogenannter großer Lauschangriff durchgeführt werde, sei verschwindend gering. Wenn dieses Instrument sinnvoll eingesetzt werden solle, müsse die Überwachung rund um die Uhr erfolgen. Dafür seien permanent mindestens acht qualifizierte Mitarbeiter erforderlich. Insofern komme dieses Instrument nur sehr selten zum Einsatz. Daraus allerdings den Schluss zu ziehen, diese Überwachungsmaßnahme sei überhaupt nicht erforderlich, sei falsch.



Die Frage des Abg. Dr. Dolgner, ob es ein gangbarer Weg sei, die Vorratsdatenspeicherung auf IP-Adressen zu beschränken und den Speicherzeitraum zu begrenzen, verneint Herr Nietz. Er meint, es helfe nicht ansatzweise, dynamische IP-Adressen der Vergangenheit mitgeteilt zu bekommen, ohne beispielsweise genau zu wissen, welche Person mit welchem User- oder Profilnamen an welchem Gerät und an welchem Standort eingeloggt sei. Eine Speicherfrist von acht Tagen sei seiner Ansicht nach sicherlich zu kurz. Er tendiere eher zu einer Frist von 30 Tagen.

Abg. Peters führt aus, Frankreich sei eines der am heftigsten von islamistischem Terror betroffenen Länder in Europa. Obwohl die Vorratsdatenspeicherung dort ihresgleichen in Europa suche, werde Frankreich nach wie vor von islamistischen Terroranschlägen heimgesucht. Vor diesem Hintergrund wolle er wissen, ob dies Ausfluss auf die Überlegungen hinsichtlich der Effektivität der Vorratsdatenspeicherung habe.

Herr Nietz antwortet, dies sei selbstverständlich der Fall. Die Vorratsdatenspeicherung und die anschließende Verwertung der Daten durch die Polizei allein lösten aber die aktuellen Probleme nicht. Dieses Instrument müsse vielmehr in ein Gesamtkonzept der Sicherheitsarchitektur eingebettet sein und richterlich kontrolliert werden, wie es die Gesetzgebung auch vorgesehen habe. Frankreich habe im Übrigen eine gänzlich andere Sicherheitsstruktur als Deutschland.

(Unterbrechung: 12:42 bis 13:34 Uhr)

**Samiah El Samadoni, Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein**  
[Umdruck 19/4497](#)

Frau El Samadoni, Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/4497](#), vor. Sie weist ergänzend darauf hin, dass dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen bezüglich der Regelung in § 185 c - Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen - ihres Erachtens nichts hinzuzufügen sei. Dieser entspreche nach ihrer Wertung den wesentlichen Zwischenergebnissen des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode. Dieser Antrag Sorge mit seinen Regelungen für eine Klarstellung, wer Informant, Vertrauensperson und Zeuge für bestimmte Sachverhalte sei. Auch werde dem Grunde nach geregelt, wer überhaupt als Vertrauensper-

son in Betracht komme, wer geeignet und zuverlässig oder auch als Vertrauensperson ausgeschlossen sei. Ganz wesentlich sei die Aussage in der Begründung, dass, solange eine Person noch nicht über eine Vertraulichkeitszusage verfüge, die dem Legalitätsprinzip unterliegenden Vertrauenspersonenführer beziehungsweise -führerinnen verpflichtet seien, im Sinne der Strafprozessordnung Aussagen unter Verwendung des Klarnamens der potenziellen Vertrauensperson für die Ermittlungsakten zu dokumentieren.

### **Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein**

#### [Umdruck 19/4443](#)

Frau Hansen, Landesbeauftragte für Datenschutz, greift aus der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4443](#), den § 177 - Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten - und in diesem Zusammenhang die Problematik der sogenannten Einwilligung, verdachtsunabhängige Kontrollen in Verkehrsmitteln und auf Verkehrswegen sowie den Einsatz von Bodycams im Allgemeinen und ihren Einsatz in Wohnungen im Besonderen heraus.

\* \* \*

Auf einen entsprechenden Hinweis des Abg. Peters stellt Frau El Samadoni klar, beispielsweise auch bei Amokläufen an Schulen sei der Gebrauch von Schusswaffen strafrechtlich gerechtfertigt. Die Polizistinnen und Polizisten müssten aber auch in einer solchen Situation, in der schnell gehandelt werden müsse, sorgfältig abwägen, ob sie eine Schusswaffe einsetzen oder nicht. Sie sei sich nicht sicher, ob alle Polizeibeamtinnen und -beamten im Land die diesbezüglich vorgesehene Regelung im Landesverwaltungsgesetz begrüßten.

Auf eine Frage der Abg. Bockey zur Authentifizierung bei Datenerhebungen durch Polizeibeamtinnen und -beamte antwortet Frau Hansen, eine diesbezügliche gesetzliche Regelung sei aus ihrer Sicht nicht erforderlich, weil ohnehin klar sei, dass dieses Ziel erreicht werden und auch nachweisbar sein müsse, wer sich am jeweiligen Computer eingeloggt habe. Wie dies im Einzelfall umgesetzt werden könne, hänge vom Stand der Technik und auch vom Risiko ab. Bewährt hätten sich Token-Lösungen in Kombination mit Log-in- und Freischaltmechanismen. Wenn sich die betreffende Person von dem Computer entferne, werde sie automatisch ausgeloggt oder der Account gesperrt. Derartige Systeme gebe es zwar schon seit rund 20 Jahren, würden aber erst jetzt vermehrt in der Praxis eingesetzt.

Frau Körffer, stellvertretende Landesbeauftragte für Datenschutz, fügt hinzu, das Gesetz solle in diesem Punkt deutlich verschärft werden. Dies hänge mit der EU-Richtlinie zusammen, die damit umgesetzt werde und die ganz klare und sehr strenge Anforderungen an die Protokollierung von Abrufen durch Polizeibeamtinnen und -beamte stelle. So müsse aus dem Protokoll ersichtlich sein, welche Person wann welche Daten aus welchem Grund abgerufen habe. Insofern bestehe in dieser Hinsicht kein Nachjustierungsbedarf. Das ULD habe in seiner Stellungnahme die von der Landesregierung in dem Gesetzentwurf nicht differenzierte Verwendung der Begriffe „dokumentieren“ und „protokollieren“ moniert, weil sie eine unterschiedliche Bedeutung hätten. Dokumentiert werde manuell, wohingegen eine Protokollierung bei automatisierten Verfahren zum Nachverfolgen von Verarbeitungsschritten erfolge. Die Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes hätten bei den jeweiligen Polizeien der Länder und des Bundes abgefragt, welche Systeme es dafür gebe, welche Abrufmöglichkeiten bestünden und wie die Zugangsregelungen sowie die Nachvollziehbarkeit der Zugänge ausgestaltet seien. Sobald die Informationen vorlägen, würden sie ausgewertet, um festzustellen, ob die gefundenen Lösungen gleichwertig seien und ob gegebenenfalls ein Verbesserungsbedarf bestehe.

**Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.**

[Umdruck 19/4496](#)

(per Videokonferenz)

Herr Dr. Moini, Syndikus der Gesellschaft für Freiheitsrechte, geht zunächst kurz auf die Arbeit des Vereins ein, stellt sodann die neuen Befugnisse der Polizei im Gefahrenvorfeld wie die Telekommunikationsüberwachung in den Mittelpunkt seiner Ausführungen und äußert in diesem Zusammenhang verfassungsrechtliche Bedenken.

**Dr. Tillmann Bartsch, apl. Professor am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Georg-August-Universität Göttingen**

[Umdruck 19/4495](#)

(per Videokonferenz)

Herr Dr. Bartsch, apl. Professor am Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie an der Georg-August-Universität Göttingen, äußert sich zu dem Einsatz von Bodycams sowie zu der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und verweist im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4495](#).

## Deutscher Anwaltverein

Herr Dr. Kalscheuer, Deutscher Anwaltverein, führt aus, der Amts- und Berufsgeheimnisschutz werde im Zuge des vorliegenden Gesetzentwurfs bedauerlicherweise nicht reformiert. So gebe es für Anwälte und andere Berufsgeheimnisträger nach wie vor nur einen lückenhaften Amts- und Berufsgeheimnisschutz für den Bereich der verdeckten Maßnahmen, nämlich einen relativen Schutz bei der Datenerhebung und bei der Datenübermittlung. Beim Datenabgleich hingegen - Stichwort „Rasterfahndung“ - bestehe ein absoluter Schutz. Relativer Schutz bedeute, dass Daten erhoben werden könnten, auch wenn es sich um Daten handele, die aus einem Berufsgeheimnis herrührten, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich sei. Für Anwälte und andere Berufsgeheimnisträger gebe es allerdings keinen besonderen Schutz bei offenen Maßnahmen, Durchsuchungen, Sicherstellungen und Befragungen. Aus der Sicht des Deutschen Anwaltvereins sei nicht erkennbar, weshalb diesbezüglich zwischen verdeckten und offenen Maßnahmen differenziert werde.

Ein Vorbild für eine adäquate Regelung sei die Generalklausel in § 62 Bundeskriminalamtgesetz. Danach seien Maßnahmen, die sich beispielsweise gegen Geistliche, Strafverteidiger, Rechtsanwälte und Parlamentarier richteten und voraussichtlich Erkenntnisse bringen würden, über die diese Personen das Zeugnis verweigern dürften, unzulässig. Dabei gehe es um Maßnahmen zur Terrorabwehr. Wenn im Bundeskriminalamtgesetz für ganz erhebliche Gefahren ein absoluter Schutz gewährleistet werde, müsste erst recht auch auf Landesebene, wo es nicht nur um sehr massive Maßnahmen gehe, eine derartige Generalklausel eingeführt werden. Seiner Ansicht nach seien dieser Aspekt und der Reformbedarf an dieser Stelle bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs schlicht übersehen worden.

Bezüglich der Ingewahrsamnahme verweise § 204 Absatz 6 LVerwG auf § 181 Absatz 4 und insofern auf Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), wonach ein Rechtsbeistand nur auf Antrag beizuordnen sei, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheine. Bei der Untersuchungshaft hingegen sei nach § 140 StPO ein Verteidiger notwendig beizuziehen. Insofern stelle sich die Frage, weshalb diesbezüglich zwischen Untersuchungshaft und Ingewahrsamnahme unterschieden werden solle. Hierzu empfehle er die Übernahme der Formulierung in § 38 Absatz 3 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW). Danach sei der in Gewahrsam genommenen Person ein anwaltlicher Beistand

zu gewähren, wenn die Ingewahrsamnahme über einen Tag andauere. Dies werde den rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht.

\* \* \*

Abg. Peters bringt zum Ausdruck, er habe die Systematik der Vorschrift des Entwurfes zur Ingewahrsamnahme so verstanden, dass bis zum Ablauf des darauffolgenden Tages eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden müsse, wenn die Maßnahme verlängert werden solle. Die Grundlage für eine weitere Ingewahrsamnahme beziehungsweise Inhaftierung bilde dann aber nicht mehr das Landesverwaltungsgesetz, sondern müsse eine andere Vorschrift sein, beispielsweise das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG), in dem es Spezialregelungen bezüglich der Pflichtigkeit von Beordnungen gebe.

Herr Dr. Kalscheuer entgegnet, sicherlich würden in dem einen oder anderen Fall die entsprechenden Vorschriften des PsychKG angewandt. Bei vielen Ingewahrsamnahmen, die aufgrund einer richterlichen Entscheidung mehr als einen Tag andauerten, bleibe die Grundlage dennoch § 204 LVerwG. Dann könne nach Ermessen entschieden werden, ob ein Anwalt beizuziehen sei. Insofern empfehle er nach wie vor die Übernahme der entsprechenden Bestimmung aus dem PolG NRW.

Abg. Peters macht deutlich, er habe in seiner langen Berufspraxis noch nie erlebt, dass ein richterlicher Beschluss für eine weitere Ingewahrsamnahme auf der Grundlage von § 204 LVwG ergangen sei. Dies gebe das Landesverwaltungsgesetz seines Erachtens auch nicht her.

Herr Dr. Kalscheuer erwidert, § 204 LVwG beinhalte keine Beschränkung der Ingewahrsamnahme auf einen Tag, sondern lediglich die Verpflichtung für eine richterliche Entscheidung nach einem Tag. Er werde diese Thematik aber gerne noch einmal prüfen.

Abg. Schaffer merkt an, er könne sich aus seiner beruflichen Praxis heraus in der Gefahrenabwehr keine Situation vorstellen, in der eine Anordnung zur Ingewahrsamnahme über einen Tag hinausgehe, es sei denn, es gehe beispielsweise in Richtung Gewaltschutzgesetz, um den Störer vor sich selbst oder auch andere vor ihm zu schützen. Insofern bitte er Herrn Dr.

Kalscheuer darum, diesbezüglich noch etwas nachzuliefern, weil dies durchaus helfen könne, den Gesetzentwurf in dieser Hinsicht zu schärfen.

**Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Schleswig-Holstein e. V.**  
[Umdruck 19/4310](#)

Herr Dr. Schmidt-Elsaesser, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, trägt die Stellungnahme, [Umdruck 19/4310](#), vor. Im Hinblick auf die Befugnis zum Schusswaffengebrauch auch gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt seien, weist er darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht in einem seiner Meinung nach vergleichbaren Fall entschieden habe, dass der Staat kein Recht habe, Unbeteiligte zu töten, um die Lebensgefahr von Dritten abzuwenden. So habe es im Jahr 2006 entschieden, dass der Abschuss eines entführten Flugzeugs mit Unbeteiligten an Bord in Deutschland unzulässig sei (Az. 1/BvR 357/05)

Auf eine Frage des Abg. Peters antwortet Herr Dr. Schmidt-Elsaesser, wenn andere Länder den Schusswaffengebrauch gegen Kinder in ihren jeweiligen Gesetzen festgeschrieben hätten, bedeute dies noch lange nicht, dass dies auch richtig sei. Es könne aus der politischen Diskussion heraus sozusagen eine Initialzündung gewesen sein, dass ein Land dies für richtig erachtet habe. Der Kinderschutzbund habe sich nicht dafür ausgesprochen, im Strafgesetzbuch den § 32 - Notwehr - oder den § 34 - rechtfertigender Notstand - zu ändern, bei denen es um die strafrechtliche Verfolgung gehe. Wenn eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter in diesen Fällen von der Schusswaffe Gebrauch mache, würden sie seiner Ansicht nach strafrechtlich nicht verfolgt. In dem vorliegenden Fall eröffne der Staat mit der Änderung des Polizeirechts aber die Möglichkeit, dass auch Kinder gezielt getötet werden dürften. Dies habe eine andere Qualität.

Abg. Peters zeigt auf, in bestimmten Konstellationen mache sich eine Polizeikraft tatbestandlich der unterlassenen Hilfeleistung schuldig, wenn sie in einer extremen Konfliktsituation nicht schieße. Er nenne beispielhaft nur die Amoklage in einer Hamburger Schule im Februar 2020. Ein Schüler sei damals mit Messern in die Schule gekommen und habe angekündigt, Mitschülerinnen und Mitschüler töten zu wollen.

Herr Dr. Schmidt-Elsaesser entgegnet, dann könne er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nachvollziehen, dass der Abschuss eines Flugzeugs mit unbeteiligten Dritten nicht zulässig sei.

Auf entsprechende Anmerkungen des Abg. Kilian und des Abg. Rossa verdeutlicht Herr Dr. Schmidt-Elsaesser, wenn ein achtjähriges Kind indoktriniert worden sei, beispielsweise einen Amoklauf in einer Schule zu begehen und Mitschülerinnen und Mitschüler zu töten, dann sehe er in diesem Fall durchaus einen Vergleich zu Passagieren, die in einem Flugzeug säßen, weil auch diese sich nicht wehren könnten. Im Mittelpunkt der Diskussion stünden Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt seien, und nicht Kinder, die schon älter als 14 Jahre und insofern bedingt strafmündig seien. Wenn ein Kind beispielsweise erst zwölf Jahre alt sei und schon eine Entscheidung hinsichtlich der Durchführung einer Amoktat treffe, könne sich die Diskussion auch dahin gehend entwickeln, über die Senkung des Alters der Strafmündigkeit von 14 auf zwölf Jahre nachzudenken.

Abg. Bockey merkt an, wenn die Problematik des Schießens auf Kinder von der Thematik des Abschusses eines Flugzeugs mit unbeteiligten Dritten abgekoppelt werde, bleibe die Frage übrig, ob man ein Verschieben von ethischen Grenzen, auch wenn dies nur symbolisch sei, in irgendeiner Form befürworte beziehungsweise akzeptiere.

Abg. Rossa entgegnet, er verwahre sich gegen die Unterstellung von derartigen Motiven. Bei ihm verschöben sich keine ethischen oder moralischen Grenzen. Wenn ihm dies unterstellt werde, werde er mit der erforderlichen Entschiedenheit dagegen angehen.

Abg. Bockey erwidert, auch sie als polizeipolitische Sprecherin ihrer Fraktion habe das Recht, eine Anmerkung zu machen. Sie habe die vorgenannten Ausführungen in ihrer Funktion als Abgeordnete und nicht als stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses getätigt.

Abg. Kilian und Abg. Schaffer unterstreichen, wie wichtig es sei, dass Polizeibeamtinnen und -beamte in entsprechenden Fällen in Zukunft auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung reagieren könnten.

Herr Dr. Schmidt-Elsaesser hebt hervor, dass er bei seiner Rechtsauffassung bleibe. In der Diskussion sei aber klar geworden, wie schwierig es für Polizeibeamtinnen und -beamte sei,

im Zweifel die Entscheidung zu treffen, auf ein Kind zu schießen. Sicherlich sei die Entscheidung einfacher, einen erwachsenen Terroristen zu erschießen, der Menschen umbringen wolle. Dies sei eine ganz andere Situation, als wenn beispielsweise ein Achtjähriger, der im Grunde genommen überhaupt nicht wisse, was er da eigentlich tue, dazu benutzt werde, mit einem Sprengstoffgürtel einen Terroranschlag durchzuführen. Der Kinderschutzbund betrachte diese Kinder als Opfer. Wenn dies alle so sähen, sei man schon einen bedeutenden Schritt weiter.

### **Polizei Hamburg, Fachstab Opferschutz/Beziehungsgewalt**

Frau Dittmer, Kriminalhauptkommissarin im Fachstab Opferschutz/Beziehungsgewalt der Polizei Hamburg, stellt zunächst kurz ihre Arbeit vor und geht dann auf die Übersicht zum Hamburger Sicherheits- und Ordnungsgesetz - Anlage 1 - ein. Sie greift einige Vorschriften heraus und zeigt auf, jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte in Hamburg habe die Möglichkeit zur Wegweisung und zum Aussprechen eines Betretungs-, eines Aufenthalts- sowie eines Kontakt- und Näherungsverbots. Ein längerfristiges Aufenthaltsverbot sei immer auch mit einer Zwangsgeldandrohung verbunden. Wenn sich die betreffende Person nicht an das Verbot halte, könne das Zwangsgeld auch erhöht werden. Nach § 13 des hamburgischen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) könne ein Richter eine längerfristige Ingewahrsamnahme von bis zu zehn Tagen anordnen, wenn diese Maßnahme unerlässlich sei. Zudem bestehe die Möglichkeit, bei einer Erfolglosigkeit von Aufenthaltsverbotsverfügungen über die Rechtsabteilung der Polizei eine Erzwingungshaft von bis zu sechs Wochen zu beantragen.

Auf eine Frage der Abg. Bockey in Bezug auf die Ausgestaltung eines längerfristigen Aufenthaltsverbots in der Praxis antwortet Frau Dittmer, das Aufenthaltsverbot, das in § 12 b Absatz 2 SOG geregelt sei, diene der Verhütung von Straftaten. Um ein Aufenthaltsverbot auszusprechen, müssten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebieten der Stadt eine Straftat begehen werde. Das Aufenthaltsverbot müsse zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung von Straftaten erforderlichen Umfang beschränkt werden und dürfe räumlich nicht den Zugang zu der Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Zielgruppe für ein Aufenthaltsverbot seien alle potenziellen Täter, beispielsweise auch gewerbsmäßige Trickdiebe, sogenannte Gewalttäter Sport und Beziehungsgewalttäter. Die jeweilige Person erhalte eine topografische Karte mit einer genauen Markierung, wo sie sich nicht aufhalten dürfe.



Sie sagt zu, die Frage des Abg. Harms, ob der Einsatz von Bodycams auch in Wohnungen sinnvoll sei und welche Erfahrungen diesbezüglich in den vergangenen Jahren in Hamburg gemacht worden seien, im Nachhinein zu klären und zu beantworten.

### **Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holsteins**

Frau Sitnikowa, Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holsteins, legt dar, die LAG begrüße die vorgesehene Einführung eines Aufenthaltsgebots von bis zu drei Monaten und die Verlängerung des Aufenthaltsverbots auf ebenfalls bis zu drei Monate in § 201 LVerwG, weil Frauen nach einer Gewaltsituation und der damit einhergehenden Trennung viele Angelegenheiten klären müssten. Dazu zählten beispielsweise das Umgangs- und Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre Kinder, das Attestieren von Verletzungen, das Aufsuchen von Fachärzten sowie die Kontaktierung von Frauenberatungsstellen, Rechtsanwälten und Frauenhäusern. Dass die Frist von drei Monaten noch verlängert werden könne, sei ebenfalls begrüßenswert. Von Vorteil sei auch, dass die Polizei bei der Klärung derartiger Fälle künftig andere Instrumente an die Hand bekomme.

Die Frauenhäuser in Schleswig-Holstein nähmen Frauen und ihre Kinder auf, auch Jungen bis zum 14. Lebensjahr. Sie erlebe immer wieder, dass Kinder ihre Mütter schlugen, weil sie dies aus ihrem direkten Umfeld nicht anders kennten. Die Kinder befänden sich in diesem Alter noch in einem Selbstfindungsprozess.

Sie wolle an dieser Stelle noch darauf hinweisen, dass sich auch die Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holsteins entschieden gegen die vorgesehene Regelung ausspreche, Schusswaffen gegen Kinder einzusetzen.

Frau Wulf fügt hinzu, wenn eine Frau von ihrem Mann bedroht werde und sich in ein Frauenhaus retten müsse, werde ihr öffentliches und gesellschaftliches Leben unterbrochen. Während sich der Mann weiterhin frei bewegen und ganz normal seinen Geschäften nachgehen könne, müsse sich die Frau mit ihren Kindern verstecken. Er nutze jede Gelegenheit, ihr aufzulauern, ihr soziales Umfeld zu involvieren und sie weiter zu bedrohen. Sie habe schon erlebt, dass Mitarbeiterinnen von kleinen Einrichtungen Frauen und ihre schulpflichtigen Kinder reihum bei sich zu Hause vor deren Männern versteckt hätten, weil die Polizei sie nicht habe schützen können. Der Polizei sei in solchen Fällen die Hände gebunden. Sie könne erst dann etwas tun, wenn wirklich etwas passiere.

Insofern plädiere sie dafür, alle nur denkbaren Instrumente zu nutzen, damit der Aggressor eingeschränkt werde und die Frau sich möglichst frei und auch angstfrei bewegen könne. Mit einer Wegweisung von lediglich 14 Tagen werde dies allerdings nicht gelingen. Die Polizei müsse bei einer Wegweisung bis zur Höchstdauer von 14 Tagen sogar eine Begründung schreiben, mit der ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden sei, weshalb der Mann die gemeinsame Wohnung 14 Tage lang nicht betreten dürfe. Die LAG spreche sich daher für eine Ausweitung der Wegweisung auf mehr als 14 Tage und ebenso für Aufenthaltsverbote und Aufenthaltsgebote für den Aggressor aus.

Auf die Frage des Abg. Harms, wie Einschränkungen für den Aggressor aussehen könnten, sagt Frau Wulf, dies müsse nach ihrem Dafürhalten eine Mischung zwischen Aufenthaltsgebot und Aufenthaltsverbot sein. Wenn der Mann eine eigene Wohnung und eine Arbeitsstelle habe, dürfe er sich für den Zeitraum der Wegweisung ausschließlich dort aufhalten. Er dürfe aber keinesfalls die Wohnung der Frau oder die Schule des Kindes aufsuchen. Sie könne jetzt ad hoc keinen geeigneten Lösungsvorschlag dazu unterbreiten, vertrete aber die Meinung, es bedürfe einer anderen Lösung als der derzeitigen.

Abg. Bockey äußert, Aufenthaltsverbote könnten unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen relativ unkompliziert für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten und auch darüber hinaus ausgesprochen werden und hätten sich in der Vergangenheit als sehr probates Mittel in diesem Bereich bewährt. Ihrer Meinung nach sei es schwieriger und auch rechtlich durchaus anspruchsvoller, Aufenthaltsgebote auszusprechen. Andere Länder hätten bereits gesetzliche Grundlagen auch für längerfristige Aufenthaltsverbote geschaffen. Insofern lohnten sich der Blick über die Ländergrenzen hinweg und eine intensivere Beratung über diese Thematik.

Frau Wulf zeigt auf, wenn Frauen beispielsweise in einem anderen Landkreis untergebracht seien, könne der Mann im Rahmen eines Aufenthaltsgebots angewiesen werden, sich für einen bestimmten Zeitraum nur in seiner Stadt beziehungsweise in seinem Landkreis zu bewegen, aber nicht darüber hinaus.

(Unterbrechung: 15:29 bis 15:38 Uhr)

## 2. Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2381](#)

(überwiesen am 25. September 2020)

hierzu: [Umdrucke 19/4627](#) (neu), [19/4645](#), [19/4646](#), [19/4679](#)

Der Ausschuss beschließt, am 25. November 2020 eine mündliche Anhörung durchzuführen.  
Anzuhörende sollen bis zum 10. November 2020 benannt werden.

**3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW  
[Drucksache 19/2496](#)

(überwiesen am 30. Oktober 2020)

Der Ausschuss kommt überein, in seiner Sitzung am 11. November 2020 die Beratung des Gesetzentwurfs abzuschließen, um dem Landtag im November-Plenum eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

**4. Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen - sexualisierte Gewalt im Fokus**

Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Drucksache 19/2508](#)

(überwiesen am 30. Oktober 2020 an den **Bildungsausschuss** und an den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Ausschuss schließt sich dem Beratungsverfahren des federführenden Bildungsausschusses an.

## 5. Öffentliches Zeigen von Reichskriegsflaggen unterbinden

Antrag der Fraktion der SPD  
[Drucksache 19/2490](#) (neu)

### **Reichskriegsflaggen als Symbole verfassungsfeindlicher Demonstrationen unterbinden**

Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
[Drucksache 19/2535](#)

(überwiesen am 30. Oktober 2020)

Der Ausschuss bittet das Innenministerium um eine schriftliche Stellungnahme zu den Anträgen und zur Rechtslage. Zudem beschließt er die Durchführung einer schriftlichen Anhörung. Anzuhörende sollen bis zum 16. November 2020 benannt werden.

## **6. Beschlüsse der 32. Veranstaltung „Altenparlament“**

Schreiben des Präsidenten des Landtags vom 30. September 2020

[Umdruck 19/4739](#)

Der Ausschuss nimmt die Beschlüsse der 32. Veranstaltung „Altenparlament“ zur Kenntnis und bittet die Fraktionen, gegebenenfalls parlamentarische Initiativen aus diesen zu entwickeln.

## 7. Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, dass im Falle der Mitteilung über die Verhängung einer Quarantänemaßnahme gegen einen oder eine Abgeordnete des Landtags zunächst eine unverzügliche Information der Ausschussmitglieder per E-Mail erfolgen solle. Falls sodann ein Antrag eines Ausschussmitglieds auf Durchführung einer Sitzung eingehe, werde eine Präsenzsitzung anberaumt, um die Rechte des Ausschusses nach Nummer 1 Buchstabe d) der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten ([Drucksache 19/8](#) in der durch [Drucksache 19/2129](#) ergänzten Fassung) wahrzunehmen.

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Bockey, schließt die Sitzung um 15:55 Uhr.

Kathrin Bockey  
Stellv. Vorsitzende

Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer